

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)

Änderungen vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 122 und 123 der Bundesverfassung¹ nach Einsicht in die
Botschaft des Bundesrates vom.....²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992³ über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Computerprogramme sind ungeachtet der Art oder Form des Ausdrucks als Sprachwerke geschützt.

Art. 10 Abs. 2 Bst. a und c und Abs. 3

² Der Urheber oder die Urheberin hat insbesondere das Recht:

- a. das Werk unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise sowie in jeder Form ganz oder teilweise zu vervielfältigen;
- c. das Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen oder es anderswo wahrnehmbar zu machen und zwar insbesondere so, dass es für Personen, die untereinander nicht einen privaten Kreis im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a bilden, an einem von ihnen frei gewählten Ort und zu einer von ihnen frei gewählten Zeit zugänglich ist;

³ *Aufgehoben*

Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2

¹ Hat ein Urheber oder eine Urheberin ein Werkexemplar im In- oder Ausland veräussert oder der Veräusserung zugestimmt, so darf dieses weiter veräussert oder mit Ausnahme der Vermietung (Art. 13) sonstwie verbreitet werden.

² *Aufgehoben*

- 1 SR 101
- 2 BBl ...
- 3 SR 231.1

Art. 13 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2bis (neu), Abs. 4

¹ Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht, Werkexemplare zu vermieten oder sonstwie gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

² Das Vermietrecht findet keine Anwendung auf:

- a. Werke der Baukunst;
- b. Werkexemplare der angewandten Kunst;
- c. Werkexemplare, die für eine vertraglich vereinbarte Nutzung von Urheberrechten vermietet oder ausgeliehen werden.

^{2bis} Auch nach Übertragung des Vermietrechts an einem Ton- oder Tonbildträger auf den Produzenten behält der Urheber oder die Urheberin gegenüber dem Vermieter einen Anspruch auf Vergütung; auf diesen Anspruch kann nicht verzichtet werden.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 13a (neu) Benutzung von Computerprogrammen

¹ Sofern dies für eine bestimmungsgemässe Benutzung einschliesslich der Fehlerbereinigung notwendig ist, darf der rechtmässige Erwerber oder die rechtmässige Erwerberin eines Computerprogramms die folgenden Handlungen vornehmen:

- a. das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms, auch wenn diese Handlungen eine Vervielfältigung erforderlich machen;
- b. die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse, unbeschadet der Rechte der Person, die das Programm umarbeitet.

² Der zur Verwendung eines Computerprogramms Berechtigte darf das Funktionieren des Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er berechtigt ist.

Art. 17a (neu) Stellung des Produzenten oder der Produzentin

¹ Wird ein Werk in Erfüllung eines Vertrages unter der Verantwortung und auf Kosten und Gefahr eines Produzenten oder einer Produzentin geschaffen, so erwirbt dieser oder diese, soweit nichts anderes vereinbart ist, die ausschliesslichen Rechte zur bestimmungsgemässen Verwendung des Werks.

² Für Verwendungen des Werks, welche im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren, haben die Urheber Anspruch auf eine angemessene Beteiligung am Verwertungserlös; auf diesen Anspruch kann nicht im Voraus verzichtet werden.

³ Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Rechte, welche die Verwertungsgesellschaften unter Bundesaufsicht wahrnehmen.

*Gliederungstitel vor Art. 18a***5. Kapitel: Schranken des Urheberrechts***Art. 18a (neu) Grundsätze*

¹ Die in diesem Kapitel vorgesehenen Schranken regeln Sonderfälle; sie dürfen nicht so ausgelegt werden, dass ihre Anwendung die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzt oder die normale Verwertung ihrer Werke beeinträchtigt.

² Das Bereitstellen von Anlagen für die Verwendung von Werken stellt für sich genommen keine Werkverwendung im Sinne von Artikel 10 dar.

*Gliederungstitel vor Art. 19 aufgehoben**Art. 19 Abs. 2, 3, 4*

² Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf unter Vorbehalt von Absatz 3 die dazu erforderlichen Werkexemplare auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, die ihren Benutzern Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

³ Ausserhalb des privaten Kreises im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a ist nicht zulässig:

- a. die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare;
- b. die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst;
- c. die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik;
- d. die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger;
- e. die digitale Vervielfältigung von Werken.

⁴ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme. In Bezug auf das digitale Vervielfältigen von Werken im privaten Kreis gemäss Absatz 1 Buchstabe a bleibt der Schutz technischer Massnahmen nach Artikel 70a vorbehalten.

Art. 20 Abs. 1 bis 3

¹ Für das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch nach Artikel 19 Absatz 1 oder nach Absatz 2 wird dem Urheber oder der Urheberin eine Vergütung geschuldet.

² Schuldner der Vergütung für das Vervielfältigen von Werken gemäss Artikel 19 Absatz 1 ist der Hersteller oder Importeur der dazu geeigneten Geräte oder der dafür verwendeten Leerkassetten und anderer zur Aufnahme von Werken geeigneten Ton-, Tonbild- oder Datenträger.

³ Schuldner der Vergütung für das Vervielfältigen von Werken gemäss Artikel 19 Absatz 2 ist der Betreiber der Kopiergeräte.

Art. 21

¹ Es ist erlaubt, den Code eines Computerprogramms zu vervielfältigen oder die Codeform zu übersetzen, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. die Handlungen müssen unerlässlich sein, um die Interoperabilität herzustellen;
 - b. die Handlungen werden vom Lizenznehmer, der Lizenznehmerin oder von einer anderen zur Verwendung des Exemplars des Computerprogramms berechtigten Person oder in deren Namen von einer dazu ermächtigten Person vorgenommen;
 - c. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;
 - d. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.
- ² Die durch Handlungen nach Absatz 1 gewonnenen Informationen dürfen nicht:
- a. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;
 - b. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;
 - c. für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen verwendet werden.

³ Die Regelung betreffend die Entschlüsselung von Computerprogrammen ist so anzuwenden, dass sie weder die normale Auswertung des Programms beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Urhebers oder der Urheberin unzumutbar verletzt.

⁴ Auf das Recht der Entschlüsselung kann nicht verzichtet werden.

Art. 24 Abs. 2

² Wer das Recht hat, ein Computerprogramm zu gebrauchen, darf davon eine Sicherungskopie herstellen, wenn dies zum Gebrauch des Programms notwendig ist. Diese Befugnis kann nicht vertraglich wegbedungen werden.

Art. 24a (neu) Ephemere Aufnahmen

Die vorübergehende Festlegung oder Vervielfältigung eines Werks ist erlaubt:

- a. wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat und wenn sie sich notwendigerweise aus der Anwendung eines technischen Verfahrens ergibt, die eine bestimmte Verwendung des Werks erst möglich macht;
- b. wenn sie von einem Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln zum Zweck einer erlaubten Sendung oder Weitersendung vorgenommen wird.

Art. 29 Abs. 2 und 3

² Der Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin.

³ Muss angenommen werden, der Urheber oder die Urheberin sei seit mehr als 70 Jahren tot, so besteht kein Schutz mehr.

Art. 30 Abs. 1 und 2

¹ Haben mehrere Personen an der Schaffung eines Werks mitgewirkt (Art. 7), so erlischt der Schutz 70 Jahre nach dem Tod der zuletzt verstorbenen Person.

² Lassen sich die einzelnen Beiträge trennen, so erlischt der Schutz der selbständig verwendbaren Beiträge 70 Jahre nach dem Tod des jeweiligen Urhebers oder der jeweiligen Urheberin.

Art. 31 Abs. 2

² Wird vor Ablauf dieser Schutzfrist allgemein bekannt, welche Person das Werk geschaffen hat, so erlischt der Schutz 70 Jahre nach ihrem Tod.

Art. 33 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c, d, e, Abs. 3 (neu)

¹ Ausübende Künstler und Künstlerinnen sind die natürlichen Personen, die ein Werk oder eine Ausdrucksweise der Folklore darbieten oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirken.

² Die ausübenden Künstler und Künstlerinnen haben das ausschliessliche Recht, ihre Darbietung:

- c. wahrnehmbar zu machen, wenn sie gesendet oder weitergesendet wird;
- d. auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen.
- e. *Aufgehoben*

³ Die ausübenden Künstler und Künstlerinnen haben das ausschliessliche Recht ihre auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger, festgelegten Darbietungen:

- a. unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft auf jede Art und Weise sowie in jeder Form ganz oder teilweise zu vervielfältigen;
- b. als Vervielfältigungsexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten;
- c. zu vermieten, oder sonstwie gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen;

- d. mit oder ohne Draht so wahrnehmbar zu machen, dass sie für Personen, die untereinander nicht einen privaten Kreis im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a bilden, an einem von ihnen frei gewählten Ort und zu einer von ihnen frei gewählten Zeit zugänglich sind.

Art. 33a (neu) Ausübung des Vermietrechts

¹ Schliessen die ausübenden Künstler und Künstlerinnen mit dem Produzenten einen Vertrag über ihre Mitwirkung an der Herstellung eines audiovisuellen Werks ab, so wird vermutet, dass sie ihr Vermietrecht an den Produzenten abtreten, sofern der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

² Auch nach Übertragung des Vermietrechts an einem Ton- oder Tonbildträger auf den Produzenten behalten die ausübenden Künstler und Künstlerinnen gegenüber dem Vermieter einen Anspruch auf Vergütung; auf diesen Anspruch kann nicht verzichtet werden.

³ Der Vergütungsanspruch kann nur von einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft (Art. 40 ff.) geltend gemacht werden.

Art. 33b (neu) Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler und Künstlerinnen

¹ Die ausübenden Künstler und Künstlerinnen haben das Recht:

- a. bei der Verwendung ihrer Darbietung als solche genannt zu werden, soweit die Auslassung nicht durch die Art der Verwendung der Darbietung geboten ist;
- b. sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder sonstigen Änderung ihrer Darbietung zu widersetzen, die ihrem Ruf nachteilig sein können.

² Haben mehrere Künstler und Künstlerinnen gemeinsam eine Darbietung erbracht, so haben sie darauf Anspruch, bei der Verwendung ihrer Darbietung als Künstlergruppe genannt zu werden.

³ Für die Ausübung der Persönlichkeitsrechte an einer Darbietung, an der mehrere Künstler und Künstlerinnen beteiligt sind, ist ein gemeinsamer Vertreter zu bestimmen.

Art. 35 Abs. 4

⁴ Ausländischen ausübenden Künstlern und Künstlerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben, steht der Vergütungsanspruch nur insoweit zu, als das Land, dem der Hersteller oder die Herstellerin des benutzten Ton- oder Tonbildträgers angehört, schweizerischen Staatsangehörigen Gegenrecht gewährt.

Art. 36

Der Hersteller oder die Herstellerin von Ton- oder Tonbildträgern hat das ausschliessliche Recht, die Aufnahmen:

- a. unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise sowie in jeder Form ganz oder teilweise zu vervielfältigen;
- b. als Vervielfältigungsexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten;
- c. als Vervielfältigungsexemplare zu vermieten oder sonstwie gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen;
- d. mit oder ohne Draht so wahrnehmbar zu machen, dass sie für Personen, die untereinander nicht einen privaten Kreis im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a bilden, an einem von ihnen frei gewählten Ort und zu einer von ihnen frei gewählten Zeit zugänglich sind.

Art. 37 Bst. c, e (neu), f (neu)

Das Sendeunternehmen hat das ausschliessliche Recht:

- c. seine Sendung auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und solche Aufnahmen unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise sowie in jeder Form ganz oder teilweise zu vervielfältigen;
- e. die Vervielfältigungsexemplare seiner Sendung zu vermieten oder sonstwie gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen;
- f. seine Sendung mit oder ohne Draht so wahrnehmbar zu machen, dass sie für Personen, die untereinander nicht einen privaten Kreis im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a bilden, an einem von ihnen frei gewählten Ort und zu einer von ihnen frei gewählten Zeit diese Sendungen zugänglich ist.

Art. 38

Die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 sowie das 4. und 5. Kapitel des zweiten Titels dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte, die den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie den Herstellern und Herstellerinnen von Ton- und Tonbildträgern und den Sendeunternehmen zustehen.

Art. 39 Abs. 1bis (neu)

1bis Die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse gemäss Artikel 33b Absatz 1 Buchstabe a erlöschen mit dem Tod des ausübenden Künstlers oder der Künstlerin beziehungsweise des letzten noch lebenden Mitglieds der Künstlergruppe (Art. 33b Abs. 2).

Art. 40 Abs. 1 Bst. a, b, c (neu), Abs. 3

¹ Der Bundesaufsicht sind unterstellt:

- a. die kollektive Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Aufführung und Sendung nichttheatralischer Werke der Musik sowie die Rechte zur Aufnahme solcher Werke auf Ton- oder Tonbildträger und zur Vervielfältigung und Verbreitung der so hergestellten Werkexemplare;
- b. das Geltendmachen der nach Artikel 22 Absatz 1 dem Zwang zur kollektiven Wahrnehmung unterstellten Rechte;
- c. das Geltendmachen der in diesem Gesetz vorgesehenen Vergütungsansprüche nach Artikel 13 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 1.

³ *Aufgehoben*

Art. 41 Abs. 1, 2 (neu) und 3 (neu)

¹ Wer eine Verwertungstätigkeit ausübt, die der Bundesaufsicht unterstellt ist (Art. 40 Abs. 1), braucht dafür eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum.

² Die Bewilligungsbehörde erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren; der Bundesrat erlässt den Gebührentarif.

³ Ohne Bewilligung abgeschlossene Verträge betreffend die unter Bundesaufsicht stehenden Verwertungstätigkeiten sind nichtig.

Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 3 (neu) Dauer, Veröffentlichung und Kosten

³ Von den zugelassenen Verwertungsgesellschaften werden jährliche Aufsichtsabgaben erhoben. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 55 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Schiedskommission erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren; der Bundesrat erlässt den Gebührentarif.

Art. 60 Abs. 2 bis (neu)

^{2bis} An Nutzer ausgerichtete Subventionen werden bei der Berechnung der Entschädigung nach Absatz 2 in dem Umfang mitberücksichtigt, als sie Aufwendungen abdecken, welche die Nutzung von Werken und geschützten Leistungen betreffen.

Art. 67 Abs. 1 Bst. l, m (neu)

Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

- l. ein Werk vermietet;

- m. ein Werk mit oder ohne Draht wahrnehmbar macht und zwar insbesondere so, dass es für Personen, die untereinander nicht einen privaten Kreis im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a bilden, an einem von ihnen frei gewählten Ort und zu einer von ihnen frei gewählten Zeit zugänglich ist.

Art. 69 Abs. 1 Bst. l (neu), m (neu)

¹ Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

- l. eine festgelegte Darbietung, einen Ton- oder Tonbildträger vermietet;
- m. eine festgelegte Darbietung oder Sendung, einen Ton- oder Tonbildträger mit oder ohne Draht so wahrnehmbar macht, dass diese geschützten Leistungen für Personen, die untereinander nicht einen privaten Kreis im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a bilden, an einem von ihnen frei gewählten Ort zu einer von ihnen frei gewählten Zeit zugänglich sind.

Art. 70

Aufgehoben

Art. 70a (neu) Schutz technischer Massnahmen

¹ Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

- a. technische Massnahmen zum Schutz von Urheber- oder verwandten Schutzrechten umgeht oder unbrauchbar macht;
- b. Vorrichtungen herstellt oder vertreibt, die hauptsächlich dazu bestimmt sind, die Umgehung von technischen Massnahmen im Sinne von Absatz 1 zu ermöglichen oder entsprechende Dienstleistungen erbringt.

² Wer eine Tat nach Absatz 1 gewerbsmässig begangen hat, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis oder Busse bis zu 100'000 Franken.

Art. 70b (neu) Schutz von Informationen über die Wahrnehmung von Rechten

¹ Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

- a. elektronische Informationen zur Wahrnehmung der Urheber- und verwandten Schutzrechte entfernt oder ändert;
- b. Vervielfältigungsexemplare von Werken, Darbietungen sowie von Ton- und Tonbildträgern, bei denen solche Informationen entfernt oder geändert wurden, einführt, anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet, sendet oder auf irgendeine andere Weise für Personen ausserhalb seines privaten Kreises im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a wahrnehmbar macht.

² Informationen im Sinne dieses Artikels sind solche, welche die Inhaber der Rechte an Werken, Darbietungen, Ton- und Tonbildträgern sowie an Sendungen kenn-

zeichnen oder über die Bedingungen zur Nutzung der geschützten Werke und Leistungen Auskunft geben sowie Zahlen oder Codes, die derartige Informationen darstellen; irgendeines dieser Informationselemente muss an einem Vervielfältigungsexemplar angebracht sein oder im Zusammenhang mit einer unkörperlichen Wiedergabe eines Werkes, einer Darbietung, eines Ton- oder Tonbildträgers oder einer Sendung erscheinen.

³ Wer eine Tat nach Absatz 1 gewerbsmässig begangen hat, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis und Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 73 Abs. 2

² *Aufgehoben*

Art. 75 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, die Inhaber oder Inhaberinnen der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte sowie die zugelassenen Verwertungsgesellschaften auf bestimmte Sendungen aufmerksam zu machen, wenn der Verdacht besteht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst.

² In diesem Falle ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Arbeitstagen zurückzuhalten, damit der Rechtsinhaber oder die Rechtsinhaberin einen Antrag nach Artikel 76 stellen kann.

Art. 76 Abs. 1, Abs. 3

¹ Haben Inhaber und Inhaberinnen von Urheber- oder von verwandten Schutzrechten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so können sie bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

³ Die Zollverwaltung entscheidet endgültig über den Antrag. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.

Art. 77

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags nach Artikel 76 den begründeten Verdacht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr einer Ware gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so teilt sie dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit.

²_{bis} *Aufgehoben*

²_{ter} *Aufgehoben*

³ In begründeten Fällen kann die Zollverwaltung die betreffenden Waren während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.

Art. 77a (neu) Sicherheitsleistung und Schadenersatz

¹ Ist durch das Zurückbehalten von Waren ein Schaden zu befürchten, so kann die Zollverwaltung das Zurückbehalten von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Antragstellers oder der Antragstellerin abhängig machen.

² Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat den durch das Zurückbehalten von Waren entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn vorsorgliche Massnahmen nicht angeordnet werden oder sich als unbegründet erweisen.

Art. 79 Sachüberschrift und Bst. c (neu) Aufhebung von Bundesrecht

- c. Artikel 17 der Verordnung vom 26. April 1993 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte⁴.

Art. 80 Abs. Ibis (neu)

Der Schutz von Werken, deren Schutzdauer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufen ist, bleibt erloschen.

II

((Inkrafttreten))

⁴ SR 231.11